

## **Revidas Corona-Info 19 (Stand 11. März 2022)**

Sehr geehrte Kunden, Freunde und Bekannte der Revidas

National- und Ständerat verlängerten in der Wintersession 2021 die gesetzliche Grundlage für die kantonalen Härtefallprogramme. Gestützt darauf erliess der Bundesrat am 2. Februar 2022 die aktuell geltende Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (siehe unsere Corona Info 18). Diese Rechtsgrundlagen auf Bundesebene erlauben es den Kantonen, weiterhin – bis längstens Ende Juni 2022 – Härtefallhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen zu leisten. Zum Zuge kommen Unternehmen, die infolge der Covid-19-Epidemie auch im Jahr 2022 noch hohe Umsatzausfälle erleiden und dadurch ungedeckte Kosten ausweisen.

**Das Härtefallprogramm 2022 des Kantons St.Gallen** sieht nicht rückzahlbare Unterstützungsbeiträge zunächst für das erste Quartal 2022 vor. Als Basis für die Berechnung werden die ungedeckten Kosten herangezogen. Die Anspruchsvoraussetzungen wie auch die finanzielle Beteiligung des Bundes entsprechen weitgehend der bisherigen Härtefallunterstützung. Die Härtefallmassnahmen 2022 sollen gezielt jenen Unternehmungen helfen, die schon im vergangenen Jahr auf Härtefallhilfe angewiesen waren und die auch im Jahr 2022 aufgrund der Epidemie beziehungsweise der von den Behörden getroffenen Schutzmassnahmen Umsatzausfälle erlitten. Da sich die wirtschaftliche wie auch die epidemiologische Situation mittlerweile deutlich entspannt haben, geht die Regierung davon aus, dass der Bedarf an Härtefallmassnahmen 2022 deutlich tiefer sein wird als noch im Jahr 2021. Die Regierung möchte im Juni 2022 entscheiden, ob das Härtefallprogramm 2022 für das zweite Quartal 2022 nochmals fortgeführt werden muss.

**Der Kantonsrat wird an der April-Session über die Vorlage (siehe Beilage) befinden – selbstverständlich kann sie noch Änderungen erfahren. Der Vollzugsbeginn erfolgt unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat. Ab diesem Zeitpunkt (voraussichtlich 21. April 2022) wird die Einreichung von Gesuchen möglich sein und wir hoffen, dass die Eingaben für das 1. Quartal 2022 ab April 2022 eingereicht werden können und die Auszahlungen zeitnah erfolgen.**

### **Der Bundesrat hat Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung entschieden**

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 entschieden, dass Unternehmen für die Jahre 2020 und 2021 Nachzahlungen für Kurzarbeitsentschädigungen beantragen können. Der Entscheid steht im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesgerichtes vom 17. November 2021. Dieses hält fest, dass bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) im summarischen Abrechnungsverfahren für Mitarbeitende im Monatslohn ein Ferien- und Feiertagsanteil einzuberechnen sei. Auf Gesuch hin werden die Ansprüche neu geprüft. Das Staatssekretariat für Wirtschaft arbeitet an einer technischen Lösung für die Antragstellung. Die betroffenen Betriebe werden direkt informiert und können alsdann ihre Anträge einreichen. Sie müssen zum aktuellen Zeitpunkt nichts unternehmen. Wir hoffen, dass das SECO die technische Lösung zeitverzugslos erarbeitet! Die entsprechende Medienmitteilung finden Sie im Anhang.

Seit Januar 2022 wird bei der Kurzarbeitsentschädigung der Ferien- und Feiertagsanteil berücksichtigt.

Unser Team steht Ihnen wie üblich unterstützend und für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Die aktuelle Corona-Lage lässt uns hoffen und es sieht so aus, als würden wir bald wieder ohne jegliche Massnahmen unseren Alltag leben können. Wünschen wir uns, dass Corona nur noch in der Vergangenheit existiert.

Freundliche Grüsse

## **REVIDAS TREUHAND AG**

Markus Jäger  
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann  
Treuhandler mit eidg. Fachausweis

---

## **Anhänge**

### **Anhang 1**

- Medienmitteilung Kanton St. Gallen «Kanton schafft Grundlagen für weitere Härtefallhilfen» vom 11.03.2022

### **Anhang 2**

- Medienmitteilung Bundesrat vom 11.03.2022 «Unternehmen können Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung beantragen»